

189 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (103 der Beilagen): Bundesgesetz über das Eisenbahnenwesen (Eisenbahngesetz 1956).

Das Eisenbahnrecht wird in zwei große Hauptgruppen eingeteilt, und zwar das Eisenbahnbeförderungsrecht, das von Zeit zu Zeit eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neuregelung erfährt, und das Eisenbahnverwaltungsrecht, das sich über 100 Jahre im wesentlichen unverändert erhalten hat. Die erste gesetzliche Regelung bildete das Eisenbahnkonzessionsgesetz des Jahres 1854, das im Jahre 1925 eine gewisse Novellierung erfuhr. In der deutschen Zeit ist ein Teil dieser Rechtsmaterie durch Reichsrecht verdrängt worden, so daß es zweckmäßig erschien, das verbliebene österreichische Recht in der sogenannten „Bekanntmachung des Jahres 1943“ neuerlich zu verlautbaren.

Da nunmehr die durch die Einführung des Reichsrechtes gezogenen Schranken weggefallen sind, wurde das gesamte österreichische Eisenbahnverwaltungsrecht in moderner Fassung neu kodifiziert. Es handelt sich hierbei um altösterreichisches Rechtsgut, das sich durch Jahrzehnte voll bewährt hat.

Im einzelnen wird auf folgendes besonders verwiesen:

Im Regierungsentwurf wurden neben den Angelegenheiten der Schienenbahnen auch die der Straßenbahnen, Obuslinien und Seilbahnen behandelt. Er enthält weiters eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, den Landeshauptmännern und den Bezirksverwaltungsbehörden. Auch die Regelung des beschränkt-öffentlichen und des Werksverkehrs wurde in einer den derzeitigen Bedürfnissen Rechnung tragenden Weise vorgenommen. Neben den Rechten und Pflichten des Eisenbahnunternehmens wird das Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren und die Behandlung der Fahrpläne und Tarife in einer den Prinzipien der Verwaltungsvereinfachung entsprechenden Weise geregelt.

Die wesentlichsten Bestimmungen der bisher geltenden Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung sowie des Kreuzungsgesetzes wurden, wenn auch in geänderter Form, in den Gesetzentwurf übernommen. Auch die Frage der Eisenbahnenbetriebe (wie Bahnhofsgastwirtschaften, Verkaufsstellen für Reisebedarf u. dgl.) fand eine den Bedürfnissen der Bahnbenützer Rechnung tragende Lösung.

Besonders hervorzuheben ist, daß durch die Regierungsvorlage 36 deutsche Rechtsnormen aufgehoben werden sollen, so daß dieses Gesetz einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung der Verwaltung darstellt.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1956 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Eichinger, Glaser, Mayr, Dipl.-Ing. Dr. Weiß, Aigner, Freund, Holzfeind und Populorum angehörten. Das Ergebnis seiner Beratungen hat der Unterausschuß am 7. Feber 1957 dem Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vorgelegt, der in Anwesenheit des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner sodann die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß empfohlenen Abänderungen einstimmig angenommen hat. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneten Populorum die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Weiß und Eibegger.

Zu den Abänderungen der Regierungsvorlage wäre zu bemerken:

Im Hinblick auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Verabschiedung des Regierungsentwurfes soll der Kurztitel der Vorlage anstatt „Eisenbahngesetz 1956“ „Eisenbahngesetz 1957“ lauten.

Zu § 11:

Der Ausschuss beschloß, zur Klarstellung in der lit. a die Zitierung „(§ 1)“ und in der lit. d die Zitierung „(§ 10)“ einzusetzen.

2

Zu § 39 Abs. 2:

Hier nahm der Ausschuß zur Vermeidung von Härten insofern eine Änderung vor, als das Wort „zumindest“ durch „in der Regel“ ersetzt wird, und zwar in beiden in diesem Absatz vorkommenden Fällen.

Zu § 46:

Im § 46 beschloß der Ausschuß, nach dem Worte „Verhalten“ zur Klarstellung die Zitierungen „(§§ 39 Abs. 1, 42 bis 44)“ einzufügen.

Zu § 48 Abs. 2:

Im § 48 Abs. 2 wurde eine geringfügige stilistische Änderung vom Ausschuß insofern beschlossen, als zwischen den Worten „Anordnung“ und „zu“ das Wort „auch“ eingefügt wird.

Zu § 48 Abs. 3 und 4:

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat auf Grund einer Anregung des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Weiß beschlossen, in dem Ausschußbericht zum Ausdruck zu bringen, daß es zweckmäßig sein wird, als Vorsitzenden der im § 48 Abs. 3 und Abs. 4 vorgesehenen Sachverständigenkommission vor allem einen dem Aktiv- oder Ruhestand angehörigen richterlichen Beamten in Betracht zu ziehen. Der Ausschuß gab der Erwartung Ausdruck, daß die Bestimmung des § 48 der Regierungsvorlage in diesem Sinne ausgelegt werde.

Zu § 48 Abs. 4:

Um zum Ausdruck zu bringen, daß die Fachmänner des Straßenwesens bei Kreuzungen mit Straßen, die nicht Bundesstraßen sind, mit dem Straßenwesen des in Betracht kommenden Landes besonders vertraut sein müssen, beschloß der Ausschuß, den letzten Satz zu streichen und durch eine entsprechende Neufassung zu ersetzen.

Zu § 49 Abs. 3:

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach jede Verwaltungsbehörde nur auf Grund der Gesetze Verordnungen erlassen kann, beschloß der Ausschuß, die im Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend zu ergänzen.

Zu § 50 Abs. 2:

Im § 50 Abs. 2 nahm der Ausschuß eine stilistische Verbesserung vor.

Zu § 51 Abs. 4:

Zur Klarstellung hielt der Ausschuß es für zweckmäßig, eine bisher nur in den Erläuterungen enthaltene Bestimmung in das Gesetz selbst zu übernehmen.

Zu den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage wird bemerkt:

Zu § 5:

Im dritten Absatz hat die Zitierung richtig zu lauten „§ 57 Abs. 4“.

Zu § 18:

Der Ausschuß vertritt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die Auffassung, daß bei erheblicher Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Benützung, wenn nicht im Verhandlungswege eine befriedigende Lösung gefunden wird, das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 durchzuführen und die Entschädigung gerichtlich festzusetzen ist.

Zu § 39:

Der Ausschuß vertritt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die Auffassung, daß zwar das Gesetz für die durch § 39 auferlegten Beschränkungen eine Entschädigung nicht vorsieht, es jedoch billig erscheint, in Fällen, in denen die übliche land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, insbesondere wegen der freien Sicht auf Signale oder bei schienengleichen Eisenbahnübergängen durch eine Beschränkung beeinträchtigt wird, eine entsprechende Entschädigung zu leisten, soweit nicht eine solche Beeinträchtigung ohne Entschädigung zumutbar ist oder bereits nach den bisherigen Vorschriften tatsächlich bestand.

Zu § 45:

Die Zitierung im vorletzten Absatz hat richtig zu lauten „§ 57 Abs. 6“.

Zu § 50:

Im zweiten Absatz hat die Zitierung richtig zu lauten „§ 57 Abs. 5“.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (103 der Beilagen) mit den angeschlossen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Feber 1957

Populorum
Berichterstatter

Freund
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 103 der Beilagen.

1. Der Titel der Regierungsvorlage hat zu lauten:
„Bundesgesetz vom über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957).“
2. Im § 11 lit. a ist nach dem Worte „Eisenbahn“ die Zitierung „(§ 1)“ einzufügen.
3. Im § 11 lit. d ist nach dem Worte „Eisenbahnanlage“ die Zitierung „(§ 10)“ einzufügen.
4. Im § 23 hat in der 12. Zeile nach dem Worte „zustande“ der Beistrich zu entfallen. (Druckfehlerberichtigung.)
5. Im § 31 Abs. 3 hat in der 1. Zeile das zweite Wort richtig zu lauten: „Bund“. (Druckfehlerberichtigung.)
6. Im § 39 Abs. 2 ist jeweils an Stelle von „zumindest“ zu setzen „in der Regel“.
7. Im § 46 sind nach dem Worte „Verhalten“ die Zitierungen „(§§ 39 Abs. 1, 42 bis 44)“ einzufügen.
8. Im § 48 Abs. 2 ist in der 3. Zeile nach dem Worte „Anordnung“ das Wort „auch“ einzufügen.
9. Im § 48 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten: „Bei Kreuzungen mit Straßen, die nicht Bundesstraßen sind, sollen die beiden Fachmänner des Straßenwesens mit dem Straßenwesen des in Betracht kommenden Landes besonders vertraut sein.“
10. Im § 49 Abs. 3 sollen in der 4. Zeile nach dem Wort „Wiederaufbau“ die Worte „zwecks möglicher Hintanhaltung von Gefährdungen im Verkehr“ eingefügt werden.
11. Im § 50 Abs. 2 treten in der 3. Zeile an Stelle der Worte „Sorge zu tragen“, die Worte „zu sorgen“.
12. Im § 51 ist dem Abs. 4 folgender Schlusssatz anzufügen: „Ein Entgelt für die Beförderung kann eingehoben werden.“